

# Angelsportverein „Nordseekant“ e.V. Husum

## Satzung

### § 1 Grundsatz

Die Sportangler aus Husum und Umgebung haben sich zur gemeinsamen Ausübung des Angelsports zusammengefunden. Als Sportangler gilt derjenige, der die Fischweid nach hegerischen und waidgerechten Grundsätzen ausübt, ohne dass die Angelei oder Fischerei Haupt- oder Nebenerwerb ist, was nicht ausschließt, dass Gewässer, die nicht beruflich bewirtschaftet werden, im volkswirtschaftlichen Interesse nutzungsgerecht mit kleinen Geräten befischt oder beangelt werden.

Der Verein (ASV) ist als rein auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Angelorganisation, nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet.

Er verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion, der Weltanschauung oder der Herkunft neutral.

### § 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Angelsportverein Nordseekant e.V.**
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg (VR 13 HU) eingetragen und führt den Rechtsformzusatz e.V. (eingetragener Verein).
- (3) Sitz des Vereins ist Husum.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck und Aufgaben des ASV

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 52 ff. Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung des Sports.
- (2) Diese Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - (a) Erwerb und Anpachtung von Gewässern oder durch Begründung sonstiger Nutzungsverhältnisse, sowie durch Unterhaltung und Bewirtschaftung der Vereinsgewässer, unter den Gesichtspunkten des Natur- und Tierschutzes um seinen Mitgliedern das Angeln zu ermöglichen,
  - (b) die Hege des Fischbestandes der heimatlichen Fischgewässer in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen,
  - (c) Reinerhaltung der Gewässer durch Feststellung von Verunreinigungsursachen, Meldung von Verunreinigungen und anderen Schäden oder Krankheitsbefall von Fischen an die zuständigen Stellen.
  - (d) Heranführen von Jugendlichen an den Angel- und Castingsport.
  - (e) Die Festsetzung und Einhaltung einheitlicher Schonzeiten und Mindestmaße des beangelteten Fischbestandes.
  - (f) Im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen eine umfassende Regelung aller, die Angler betreffenden Fragen anzustreben.
  - (g) Die Pflege des Angelns.

### § 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ASV. Zuschüsse aus Vereinsmitteln zu Veranstaltungen und Ehrengaben wie z.B. Ehrennadeln, Ehrenteller und Aufwandserstattung sind keine Zuwendungen in diesem Sinn.
- (3) Neben der Erstattung tatsächlich entstandener Aufwendungen (z.B. Telefon- und Fahrkosten) sind auch Aufwandsentschädigungen oder Tätigkeitsvergütungen an die Vorstandsmitglieder und für im Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige in angemessener Höhe im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit zulässig.

## Satzung

### § 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen und Regeln des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet (siehe § 10) und Arbeitsdienste an Vereinseinrichtungen zu leisten. Das Nähere beschließt die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über die Bestimmungen und die Versammlungsbeschlüsse des ASV hinreichend zu informieren (z.B. durch Besuch von Mitgliedsversammlungen, Mitteilungskasten usw.).

### § 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des ASV können natürliche und/oder juristische Personen sein oder werden, der/die sich verpflichtet(en), den Bestrebungen des ASV gemäß dieser Satzung zu dienen.
- (2) Jede Person kann als förderndes oder ruhendes Mitglied aufgenommen werden. Bei ruhender Mitgliedschaft ruhen sämtliche Vereinsrechte.
- (3) Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand.
- (4) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft wird durch die Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung wirksam. Bei Ablehnung der Aufnahme steht dem Bewerber Berufung zur Mitgliederversammlung zu, einzulegen binnen 14 Tagen nach Zugang der Ablehnung. Die Entscheidungen sind nicht zu begründen.
- (5) Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Ausscheiden aus dem ASV erlischt auch die durch die Mitgliedschaft im ASV begründete Zugehörigkeit zum Deutschen Angelfischerverband e. V.
- (7) Fördernde und Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 7 ruht, erhalten keinen Erlaubnisschein und keine Tauschkarten anderer Vereine.

### § 7 Austritt, Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) möglich und muss bis zum 31.10. durch schriftliche Kündigung an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Über evtl. Abweichungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Bei schwerer Erkrankung oder bei beruflich bedingter Abwesenheit kann die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag ruhen, d.h. das Mitglied braucht für die Dauer seiner Abwesenheit, welche jedoch mindestens ein halbes Jahr betragen muss, keinen Beitrag zu entrichten.
- (3) Von einem ruhenden Mitglied wird eine jährliche Bearbeitungsgebühr erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

### § 8 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn es
  - a) wegen Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
  - b) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt,
  - c) den Bestrebungen des ASV wiederholt erheblich zuwiderhandelt, insbesondere in Ausübung der Sportfischerei gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es
  - a) den Beitrag trotz einer Mahnung nicht gezahlt hat. Die Mahnung ist an die letzte, dem ASV bekannte Anschrift des Mitgliedes zu senden.
  - b) wiederholt Gewässer verschmutzt,

# Angelsportverein „Nordseekant“ e.V. Husum

## Satzung

- c) gegen Vereinsordnungen oder gegen Bedingungen des Erlaubnisscheines verstößt oder andere dazu anstiftet.
- d) Bei wiederholtem vereinschädigendem Verhalten, insbesondere Verstößen gegen die Pflichten nach § 5
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach eingehender Klärung des Falles und Anhörung des betroffenen Mitglieds; er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Jahresende.
- (4) Bei geringfügigen Übertretungen nach Absatz (2) kann der Vorstand ein Verwarnungsgeld bis zur Höhe eines zweifachen Jahresbeitrages verhängen. Wird dieses nicht bis zu dem festgesetzten Termin gezahlt, kann das Mitglied ausgeschlossen werden. Im Falle des § 9 ist die Zahlungsfrist bis zur endgültigen Entscheidung gehemmt.
- (5) Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung von Entscheidungen des Vorstands über einen Ausschluss oder die Verhängung eines Verwarnungsgeldes, haben die Betroffenen die Möglichkeit die Entscheidung mit einer schriftlichen Begründung beim Schlichtungsrat des ASV anzufechten.

### § 9 Schlichtungsrat des ASV

- (1) Für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ASV, die im Zusammenhang mit dem Vereinsleben stehen und Streitfällen zwischen Vereins- und Vorstandsmitgliedern sowie Entscheidungen im Zusammenhang mit Fehlverhalten nach § 8 wird ein Schlichtungsrat des ASV eingerichtet.
- (2) Neben einem Obmann gehören dem Rat ein/e Schriftführer/in ein/e Beisitzer/in an. Die Mitglieder des Schlichtungsrats werden alle 3 Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Schlichtungsrates dürfen nicht der Revisionskommission oder dem Vorstand angehören.
- (3) Sofern im Schlichtungsverfahren keine Einigung zwischen den Parteien erreicht werden kann, übermittelt dieser den Parteien seine Entscheidung als eine Empfehlung.  
Bei Anfechtungen nach § 8 Nr. 5 kann der Vorstand auf Grundlage einer solchen Empfehlung den Ausschluss aufheben, ist jedoch an die Empfehlung nicht gebunden.
- (4) Einzelheiten regelt die Schlichtungsratsordnung.

### § 10 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, Aufnahme- und Bearbeitungsgebühren und des Weiteren erhebt der Verein Ersatzleistungen von den Mitgliedern, die nicht mindestens an einem Arbeitsdienst je Kalenderjahr teilgenommen haben.
- (2) Der Vorstand kann über Ausnahmen von den allgemeinen Regeln der Beitragsordnung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf begründeten Antrag des Mitgliedes und nach Prüfung der Sachlage nach seinem eigenen Ermessen entscheiden.
- (3) Einzelheiten zur Erhebung von Jahresbeiträgen, Aufnahme- und Bearbeitungsgebühren sowie Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitseinsätze werden in einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird, geregelt.

### § 11 Beitragshöhe

Die Höhe des Jahresbeitrages und des Aufnahmebeitrages und der Umfang etwaiger Arbeitsdienste und der Ersatzleistungen werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt. In dem Jahresbeitrag ist die Abgabe an den Verband enthalten.

### § 12 Sondergebühren

Die Festsetzung von Sondergebühren für Angelerlaubnisscheine, Benutzung von Booten und Unterkünften sowie sonstiger Einrichtungen des ASV sind einer Abstimmung der Mitgliederversammlung im Sinne der § 16 und § 17 vorbehalten. Etwaige Umlagen für bestimmte Zwecke werden in der gleichen Art behandelt.

## Satzung

### § 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des ASV wird in der Jahreshauptversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus:
  - (a) dem 1. Vorsitzenden
  - (b) dem 2. Vorsitzenden
  - (c) dem Schatzmeister
  - (d) dem Schriftführer
  - (e) dem Jugendwart
  - (f) dem Gewässerwart
  - (g) dem Sportwart
  - (h) dem Gerätewart
  - (i) dem Seniorenwart
  - (j) dem Hallenwart
- (2) Für die Mitglieder (e) bis (i) wird jeweils ein Stellvertreter gewählt. Bei Bedarf, der durch den Vorstand festgestellt wird, kann zu (e) und (h) je ein weiterer, 2. Stellvertreter gewählt werden. Die Stellvertreter unterstützen das jeweilige Vorstandsmitglied bei dessen Tätigkeiten und vertreten ihn bei dessen Verhinderung. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil und haben nur ein Stimmrecht, wenn das jeweilige Vorstandsmitglied verhindert ist. Entsprechend vertritt der 2. Stellvertreter den 1.. Weibliche Vorstandsmitglieder tragen die entsprechende weibliche Bezeichnung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmenmehrheit. Auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Entfällt auf keinen der Kandidaten die Mehrheit, entscheidet das Los. Das jeweilige Vorstandsmitglied und sein Stellvertreter werden für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Es wird in drei Perioden gewählt. Die erste Wahlperiode beginnt in 2014.  
Erste Periode: 1. Vorsitzender, Sportwart, stellv. Jugendwart, stellv. Gerätewart, Gewässerwart  
Zweite Periode: 2. Vorsitzender, stellv. Sportwart, Jugendwart, stellv. Seniorenwart, Gerätewart, Hallenwart  
Dritte Periode: Schatzmeister, Schriftführer, Seniorenwart, 2. stellv. Jugendwart, stellv. Gewässerwart, 2. stellv. Gerätewart
- (4) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
- (5) Die Jugendwarte müssen von der Jugendgruppe bestätigt werden.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters sind jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
- (7) Dem geschäftsführenden Vorstand ist im Übrigen gestattet, Beauftragte zur eigenverantwortlichen Erledigung bestimmter Aufgaben zu bestellen. Diese gilt auch für den Widerruf der Bestellung.
- (8) Die übrigen Vorstandsmitglieder sind für ihren Geschäftsbereich dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter ergibt sich aus der Aufteilung ihrer Arbeitsgebiete. Sie haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der ASV-Obliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.
- (9) Vorstandsmitglieder haben jedes Jahr in der Jahreshauptversammlung zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand über Angelegenheiten entscheiden, die über den Rahmen seiner normalen Befugnisse hinausgehen. Solche Entscheidungen bedürfen jedoch der nachträglichen Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
- (10) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist es dauernd oder längere Zeit, mindestens jedoch sechs Monate verhindert, wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für dessen restliche Amtszeit. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl.

## Satzung

### § 14 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben laufend zu buchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.
- (2) Die Kasse ist mindestens halbjährlich abzuschließen und die Buchungsunterlagen sind dem 1. Vorsitzenden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.  
Die Entlastung der Jahresabrechnung erteilt die Jahreshauptversammlung.  
Die Jahresabrechnung ist vorher durch die Revisionskommission zu prüfen.
- (3) Durch Vorstandsbeschluss kann ein Steuerberater mit der Buchführung, der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Erstellung der Steuererklärung beauftragt werden.

### § 15 Revisionskommission

- (1) Der Revisionskommission gehören 3 Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und bestimmen ihren Sprecher selbst.
- (2) Die Revisionskommission prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und deren Belege, die Aktenführung der Geschäftsunterlagen, den Jahresabschluss sowie den jährlichen Finanz- und Haushaltsplan.
- (3) Ihr sind auf Verlangen die für die Revision benötigten Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Revisionen finden in der Regel zweimal im Jahr statt. Das Ergebnis der Prüfungen ist dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich vorzulegen. Dieser Prüfbericht ist den Mitgliedern zur Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

### § 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse die maßgeblichen, der Zielsetzung des ASV dienenden Entscheidungen herbeizuführen, insbesondere die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Beitragssatzung zu beschließen.  
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ASV.
- (2) Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet jährlich im 1. Quartal statt. Hierzu ist vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform an die dem Verein bekannte Post- oder Email- Adresse einzuladen.  
Die Versammlung ist mindestens 10 Tage vorher per Aushang bekannt zu geben.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder bei der Versammlung anwesend, so bestimmt die Versammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter.
- (4) Die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Geschäftsordnung der Versammlung bekannt zu geben und von ihr zu genehmigen. Sie kann auf Antrag jedes Mitglieds zu Beginn der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert oder ergänzt werden.
- (5) Auf der Jahreshauptversammlungen sind die den Verein betreffenden Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden sowie Rundschreiben und Empfehlungen des DAFV und wichtige Schreiben bekannt zu geben.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Ordnungsgemäß ist die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung auch, wenn sie auf digitalem Weg erfolgt.
- (7) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder, die am Tage der Versammlung das 12. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmende Mitglieder unter dem 12. Lebensjahr bedürfen der Begleitung eines/einer Erziehungsberechtigten.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden, sofern nicht Satzung oder Gesetz andere Mehrheiten festlegen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

# Angelsportverein „Nordseekant“ e.V. Husum

## Satzung

- (9) An das Ergebnis der Abstimmungen und Beschlüsse ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
- (10) Die Wahl zum 1. Vorsitzenden wird von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter, die weiteren Wahlen vom 1. Vorsitzenden durchgeführt.
- (11) Gewählt werden können nur Mitglieder, die persönlich anwesend sind oder vorher eine schriftliche Zusage gegenüber dem Vorstand abgegeben haben.
- (12) Satzungsänderungen können nur auf einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung stehen und als Anlage der Einladung beigefügt sein.
- (13) Satzungsänderungsanträge von Mitgliedern müssen bis zum 01.12. des Jahres schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand gestellt sein. Diese Anträge müssen in die Tagesordnung der folgenden Jahreshauptversammlung aufgenommen werden. Der geschäftsführende Vorstand kann dazu eine Beschlussempfehlung abgeben.

### § 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) In der Mitgliederversammlung besitzen nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder ein Stimmrecht. Jede natürliche und juristische Person verfügt über eine Stimme. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben Rederecht.
- (2) Gewählt werden können alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### § 18 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn der 1. Vorsitzende es für nötig hält, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorsitzenden beantragt. Die Regelungen von § 16 gelten entsprechend.

### § 19 Beschlussfassung ohne Präsenz

Der Vorstand kann in der Einladung für alle Mitglieder zulassen oder bestimmen, dass diese an einer Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Der Vorstand veranlasst die auf Seiten des Vereins dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen. Weitere Einzelheiten können in der Einladung oder der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt werden.

### § 20 Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung bzw. der Vorstandssitzung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen, von der Versammlung zu genehmigen und aktenmäßig zu verwahren. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind nicht von der Versammlung zu genehmigen.

### § 21 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes oder von Vereinsmitgliedern werden, wer mindestens 25 Jahre Vereinsmitglied ist und ein Alter von 65 Jahren erreicht hat. Er sollte mindestens 10 Jahre im Vorstand tätig gewesen sein. Die Zustimmung der Jahreshauptversammlung ist erforderlich.
- (2) Das Ehrenmitglied ist von jeglichen Beitragszahlungen befreit.

# Angelsportverein „Nordseekant“ e.V. Husum

## Satzung

### § 22 Jugendgruppe

Die Angelegenheiten der Jugendgruppe werden durch eine Jugendordnung geregelt, die vom Vorstand des ASV festgelegt und von der Mitgliederversammlung gebilligt wird. Die Jugendordnung kann von der Satzung abweichende Bestimmungen enthalten.

### § 23 Sperrung von Vereinsgewässer

Die Vereinsgewässer sind während der Gewässerreinigungen und der Arbeitsdienste gesperrt.

### § 24 Tauschkarten

Die Tauschkarten der befreundeten Vereine dürfen nur an aktive Mitglieder ausgegeben werden. Bei der Abholung ist der gültige Sportfischerpass oder der Erlaubnisschein des ASV vorzulegen.

### § 25 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des ASV bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (§ 16 (8) Satz 2) aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung ersichtlich ist. Die hierüber beabsichtigte Abstimmung muss ebenfalls klar erkennbar sein. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des ASV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins - nach Abzug von Kosten und Verbindlichkeiten – der Stadt Husum zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden hat.

### § 26 Übergangsregelung zu § 13

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden  
der 2. Jugendwart zum Stellvertretenden Jugendwart  
der 2. Gewässerwart zum Stellvertretenden Gewässerwart  
der 2. Sportwart zum Stellvertretenden Sportwart  
der 2. Gerätewart zum Stellvertretenden Gerätewart  
der 2. Seniorenwart zum Stellvertretenden Seniorenwart  
der 3. Gerätewart zum 2. Stellvertretenden Gerätewart  
der 3. Jugendwart zum 2. Stellvertretenden Jugendwart

Die Amtszeiten dieser Mitglieder enden mit der Jahreshauptversammlung, in der nach § 13 Abs. 4 ein neuer Stellvertreter gewählt wird.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 03.03.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 14.02.2020. Husum, den 03.03.2023

Angelsportverein Nordseekant e.V.

(Norbert Heine)  
1. Vorsitzender